



Studienfinanzierung für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrbedarfe für Studierende

Qualifizierungsseminar des Deutschen Studentenwerks am 2. November 2017 in Essen

Carl-Wilhelm Rößler

rechtsanwalt carl - wilhelm rößler



Übersicht

- Teil A: Wie sichere ich den studienbedingten Mehrbedarf?
- Teil B: Wie sichere ich den Mehrbedarf zum Lebensunterhalt?
- Teil C: Wie beantrage ich Mehrbedarfe nach SGB II und SGB XII

rechtsanwalt carl - wilhelm rößler

2

Abgrenzung



- Studienbedingter Mehrbedarf:
 - Aktivitäten, bei denen Studierende mit Behinderung im Studienalltag aufgrund der Behinderung gegenüber Studierenden ohne Behinderung im Nachteil sind
 - etwa Mobilitätshilfe, Mitschreibhilfe, Vorlesen von Studieninhalten
- Lebensunterhalt:
 - Aufwendungen, um den allgemeinen Lebensunterhalt zu bestreiten
 - etwa Miete, Essen und Trinken, Kleidung, Körperpflege, Kultur



- Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

1. Hochschulhilfe – Begriff



- Hochschulhilfe (Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule)
 - Bestandteil der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII
 - Leistung der Sozialhilfe
 - Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf
 - Rechtsgrundlage:
 - § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII (Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule)
 - Ergänzung durch § 13 Abs. 1 Nr. 5 Eingliederungshilfeverordnung

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

2. Hochschulhilfe – Ziele und Grenzen



- Ermöglichung einer schulischen Ausbildung für Menschen mit Behinderung
 - Keine Zuständigkeit für betriebliche Ausbildungen („Lehre“) oder Ausbildungen in einem Berufsbildungswerk bzw. Berufsförderungswerk
 - Förderungsfähige Ausbildung muss überwiegend schulisch aufgebaut und strukturiert sein
 - Keine Zuständigkeit für allgemeine Studienkosten (Studiengebühren, Fachbücher, handelsüblicher PC usw.)
 - Keine Zuständigkeit für die Sicherung des allgemeinen Lebensunterhalts (Grundsatz, siehe aber OVG Lüneburg, FEVS 52, 262, 264 im Fall einer seelisch behinderten Studentin, die für den Lebensunterhalt keiner zusätzlichen Erwerbstätigkeit nachgehen konnte)

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

2. Hochschulhilfe – Ziele und Grenzen



- Grundüberlegungen:
 - Je höher ein behinderter Mensch qualifiziert ist, desto eher gelingt die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt
 - Durch fachliche Qualifikationen können insbesondere körperliche Beeinträchtigungen kompensiert werden (Grundsatz)

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

3. Hochschulhilfe – Zuständigkeiten



- Sachliche Zuständigkeit richtet sich nach Landesrecht (vgl. § 97 Abs. 2 SGB XII)
 - (In Nordrhein-Westfalen Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe)
 - Einzelheiten zur sachlichen Zuständigkeit siehe Anl. 1 zu den „Empfehlungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule (Hochschulempfehlungen) der BAGüS

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

3. Hochschulhilfe – Zuständigkeiten



- Örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 98 SGB XII
 - Leistungsbeginn vor oder bei Aufnahme des Studiums begründet Zuständigkeit des Trägers am bisherigen Wohnort
 - Leistungsbeginn nach Aufnahme des Studiums begründet Zuständigkeit des Trägers am tatsächlichen Aufenthaltsort, meistens am Studienort
 - Besonderheit bei Umzug in eine betreute Wohnform; hier bleibt es bei der Zuständigkeit des Trägers am bisherigen Aufenthaltsort
 - Problem der Abgrenzung zur Persönlichen Assistenz, da diese keine Betreuungsleistungen in diesem Sinne erbringt

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Personenkreis: Menschen mit wesentlicher Behinderung
- Vorliegen einer Behinderung reicht für sich allein nicht aus
- Behinderung muss wesentlich im Sinne des § 53 SGB XII sein
- Zwei Prüfungsschritte:
 - Liegt überhaupt eine Behinderung vor?
 - Wenn ja, ist diese Behinderung wesentlich?

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Begriff der Behinderung
- Zentrale Definition in § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX
- Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
- Unterscheidung nach drei Bereichen:
 - Gesundheitsschäden (Impairments)
 - Funktionelle Einschränkungen (Disabilities)
 - Soziale Beeinträchtigungen (Handicaps)

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Gesundheitsschäden können auf körperlicher, geistiger oder seelischer Ebene vorliegen
- Sie führen zu einer funktionellen Einschränkung bei der Bewältigung des täglichen Lebens
- Hieraus entsteht die Einschränkung der Teilnahme am täglichen Leben

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Weitere Voraussetzungen:
 - Abweichung vom für das Lebensalter typischen Zustand
 - *Relevanz etwa bei Kindern oder bei alten Menschen*
 - *Abgrenzung in der Praxis äußerst schwierig und immer auf den Einzelfall zu beziehen*
 - Dauerhaftigkeit (mindestens sechs Monate)
 - *Abgrenzung von kurzfristigen Erkrankungen oder Verletzungen*

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Kritik:
- Behinderungsbegriff ist bislang vornehmlich defizitorientiert und sieht eine Behinderung als der Person der oder des Betroffenen angeheftet
- UN-BRK verzichtet demgegenüber auf eine abschließende Definition von Behinderung und beschreibt nur, welche Personen zu behinderten Menschen gehören
- Zudem bezieht UN-BRK Barrieren in der Gesellschaft als Grund für die Behinderung mit ein und spricht hinsichtlich der medizinischen oder gesundheitlichen Abweichungen von einer Beeinträchtigung
- Ab 1. Januar 2018 wird § 2 SGB IX dieser Sichtweise angepasst (Einbeziehung von Barrieren)

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Wesentlichkeit der Behinderung
- Zweite Voraussetzung (neben der Behinderung), um einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu haben
- Gilt somit auch für Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Warum hat der Gesetzgeber das Vorliegen einer Behinderung allein nicht als ausreichend angesehen sondern zusätzlich das Kriterium der Wesentlichkeit dieser Behinderung eingeführt?

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Eingliederungshilfe ist das einzige Leistungsgesetz speziell für Menschen mit Behinderung
- Eingliederungshilfe ist ein offenes Leistungssystem
- Aufgaben- und Leistungsspektrum ist entsprechend breit gefächert
- Befürchtung, ein breit gefächertes Leistungssystem durch eine Zugangsberechtigung für alle Menschen mit Behinderung zu überfordern

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Kriterium der Wesentlichkeit ist in der Eingliederungshilfeverordnung konkreter bestimmt
- § 1: Körperlich wesentliche Behinderung
- § 2: Geistig wesentliche Behinderung
- § 3: Seelisch wesentliche Behinderung
- Bei Menschen mit seelischer Beeinträchtigung wird die Kausalitätsvermutung durch die konkrete Diagnose nicht begründet
- Wesentliche Teilhabebeeinträchtigung muss bei seelischer Behinderung durch ärztlich oder therapeutisch festgestellt werden

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Eingliederungshilfeverordnung stammt aus den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts
- Verordnung kennt nur drei Arten von Beeinträchtigungen, die zudem als Behinderung bezeichnet werden
- Neue Begrifflichkeiten, Eingruppierungen und Definitionen werden nicht übernommen, somit noch keine Anpassung an aktuelle Sichtweisen
- Wesentlichkeit einer Behinderung hat nichts mit dem GdB zu tun
- Zusammenspiel mehrerer einzelner Beeinträchtigungen wird oftmals nicht bewertet
- Lernbehinderung ist der Eingliederungshilfeverordnung fremd

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Kritik:
- Unterscheidung zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher Behinderung ist mit der UN-BRK nicht vereinbar
- Kostenanstieg durch Einbeziehung von Menschen mit nicht wesentlicher Behinderung vermutlich überschaubar, da in diesen Fällen nur geringere Teilhabeleistungen notwendig sind

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Personen mit wesentlicher Behinderung haben einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe
- Weitere Voraussetzungen müssen noch geprüft werden, insbesondere Erfolgsaussichten und wirtschaftliche Bedürftigkeit
- Personen mit nicht wesentlicher Behinderung haben nur einen Anspruch auf eine Ermessensentscheidung

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Bedeutung des Kriteriums der Wesentlichkeit für den Gesetzgeber
- BTHG sollte nicht dazu führen, dass der Kreis der leistungsberechtigten Personen ausgeweitet wird
- Daher war im Arbeitsentwurf eine 5/9-Regelung vorgesehen
- Grundlage waren folgende neun ICF-Lebensbereiche

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



1. Lernen und Wissensanwendung,
2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche sowie
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Ursprünglich war vorgesehen, dass in mindestens fünf dieser neun Lebensbereiche die Ausführung von Aktivitäten nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich sein müsse, um eine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung anzunehmen
- Alternativ sollte es ausreichen, wenn in drei von neun Lebensbereichen Aktivitäten auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich sind
- Ermessensanspruch bei nicht wesentlicher Teilhabebeeinträchtigung war nicht vorgesehen

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Befürchtung, dass etwa gehörlose Menschen keinen Anspruch mehr auf Eingliederungshilfe gehabt hätten, weil man sie auf den Lebensbereich Kommunikation hätte reduzieren können
- Scharfer Protest insbesondere durch Betroffene

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
4. Hochschulhilfe – Leistungsberechtigter Personenkreis



- Neuregelung zum Jahre 2023:
- (Bis dahin bleibt es im Wesentlichen bei der bisherigen Regelung)
- Untersuchung, wie sich die Einbeziehung der neun ICF-Lebensbereiche auf die Frage der Zugangsberechtigung auswirkt
- Ab 2023 werden diese Lebensbereiche einbezogen
- Unklar ist bislang, wie viele Lebensbereiche betroffen sein müssen, um Leistungen der Eingliederungshilfe bekommen zu können

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

5. Weitere Voraussetzungen



- Prognose, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird
- Notwendigkeit des Ausbildungsweges für den angestrebten Beruf
- Prognose, hierüber zumindest teilweise den Lebensunterhalt zu sichern

- Prognosen sind problematisch
- Technischer oder medizinischer Fortschritt kann Perspektive hinsichtlich der Erfolgsaussichten nachhaltig beeinflussen
- Insbesondere, weil Studium mehrere Jahre dauert

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

5. Weitere Voraussetzungen



- Prognose, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird
 - Abstellen auf die gesundheitliche Situation bezieht sich beispielsweise auf die Lebenserwartung oder die medizinische Entwicklung
 - Gesicherte Prognose an dieser Stelle kaum möglich
 - Etwa HIV-Infektion, Multiple Sklerose, Muskelerkrankung usw.

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

5. Weitere Voraussetzungen



- Problem: Bezug von Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII
 - Setzt voraus, dass jemand dauernd voll erwerbsgemindert ist
 - Keine Leistungsfähigkeit für irgend einem Beruf in einem Umfang von mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
 - Indiz, dass Lebensunterhalt nicht in nennenswertem Umfang aus dem erworbenen Berufsfeld erwirtschaftet werden kann
 - Hohe Wahrscheinlichkeit, dass Hochschulhilfe mangels Erfolgsprognose verweigert wird

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

5. Weitere Voraussetzungen



- Problem: Bezug von Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - Bewilligung von EU-Rente als Vollrente setzt voraus, dass man nicht in der Lage ist, irgend einem Beruf unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich auszuüben
 - Hohe Wahrscheinlichkeit, dass Hochschulhilfe mangels Erfolgsprognose verweigert wird

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

5. Weitere Voraussetzungen



- Nachweis des Studienplatzes
 - Problem: Kurzfristige Studienplatzvergabe
 - Erst dann ist Beantragung möglich, insbesondere wegen Zuständigkeit
 - Konsequenz: Oftmals keine Teilhabeleistungen während des ersten Semesters

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

5. Weitere Voraussetzungen



- Problem:
- Auslandssemester
- bei manchen Studiengängen, z.B. Sprachen, unverzichtbar
- Ersatz durch Inlandspraktika bei ausländischen Firmen
- Auslandssemester jedoch unbedingt zu empfehlen

- Große Probleme der Durchsetzbarkeit, wenn Bedarf an Eingliederungshilfe erst im Ausland entsteht, während er im Inland nicht besteht

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

5. Weitere Voraussetzungen



- Problem:
- Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe gegenüber Verpflichtung der Hochschule zur Barrierefreiheit
 - Eingliederungshilfe sucht nach vorrangigen Lösungen
 - Zuständigkeiten anderer Sozialleistungsträger, z.B. Berufsgenossenschaft oder Krankenkasse
 - Verweis auf Verpflichtung der Hochschulen zur Schaffung von Barrierefreiheit
 - *Nachweis durch die Hochschule erforderlich, dass Mehrbedarfe im Studium aufgrund der Behinderung durch die Hochschule nicht abgedeckt werden können*
 - *Stellungnahme durch die Senatsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung*

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

7. Förderungsfähige Studiengänge



- Universitäten
- Fachhochschulen
- Künstlerische Hochschulen
- Verwaltung Fachhochschulen
- Berufsakademien

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

7. Förderungsfähige Studiengänge



- Studiengänge mit Diplom, Magister, Staatsexamen und kirchliche Prüfungen
- Studium mit Bachelorabschluss
- Studium mit Masterabschluss
 - Einschränkung: Problematisch, wenn der Masterstudiengang inhaltlich nicht in einem Zusammenhang mit dem vorangegangenen Bachelorstudiengang steht
 - Hier soll im Einzelfall abgewogen werden, ob nur mit dieser weiteren Ausbildung voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage geschaffen werden kann
 - Kritik: Bachelorstudiengang dient unter Umständen dazu, die Allgemeine Hochschulreife zu erlangen, um freie Auswahl des Studienfachs zu erhalten
 - In diesen Fällen muss es behinderten Studierenden möglich sein, auch bei einem Fachrichtungswechsel regelmäßig Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule zu bekommen
- Promotion wird grundsätzlich nicht gefördert

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

7. Förderungsfähige Studiengänge



- UN-BRK verlangt in Art. 24 Abs. 5 den gleichen Zugang zu Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderung
- Somit müssten alle Ausbildungswege für Studierende mit Behinderung als förderungsfähig im Sinne der Hochschulhilfe anerkannt werden
- Dies gilt auch für nicht geradlinige Ausbildungswege

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
8. Leistungen für Studierende mit körperlicher Beeinträchtigung



- Büchergeld und zusätzliche Fotokopien
 - Seit 2012 grundsätzlich nicht mehr vorgesehen
 - Bibliotheken der Hochschulen sollen die notwendige Literatur und zusätzliche Exemplare zur Ausleihe an Studierende mit Behinderung bereithalten
 - Dies kann sich jedoch nur auf Standardwerke beziehen
 - Im Einzelfall muss diese Hilfe weiterhin möglich sein
 - Wegfall des Büchergeldes ist nicht zielführend, schließlich kann man über diesen Zuschuss auch Studienassistenten einsparen

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
8. Leistungen für Studierende mit körperlicher Beeinträchtigung



- Studienassistenten
 - Mitschriften in Vorlesungen und Seminaren, Mobilitätshilfen, Begleitung in Bibliotheken oder bei Exkursionen usw.
 - Pflegerische Unterstützung hierüber nicht darstellbar
 - Zuständigkeit der Pflegekasse oder ähnlicher Träger
 - Bezieht sich auch auf die Begleitung in die Mensa
 - Verweis auf andere Studierende ist abzulehnen, da die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit des behinderten Menschen unzulässig eingeschränkt wird
 - Studienassistenten werden nur ungern bewilligt, da dauerhaft und kostenintensiv

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
8. Leistungen für Studierende mit körperlicher Beeinträchtigung



- Technische Hilfsmittel
 - z.B. Gerät zum Umblättern von Buchseiten
 - Vorrang anderer Sozialleistungen stets prüfen
 - Elektronische Hilfsmittel ebenfalls förderungsfähig, Grundausstattung, die Studierende im Allgemeinen selbst haben, ist selbst zu finanzieren
 - Anders, wenn diese Grundausstattung finanziell nur eine untergeordnete Bedeutung zur eigentlichen Hilfsmittelversorgung hat (hochwertiges Notebook zur Installation einer Spracherkennung)

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
8. Leistungen für Studierende mit körperlicher Beeinträchtigung



- Mobilitätshilfe
 - Fahrten von der Wohnung zur Hochschule und zurück
 - Fahrten zu Exkursionen oder Praktika
 - Kraftfahrzeughilfe
 - *Beschaffung eines Fahrzeuges im notwendigen Umfang, behinderungsbedingter Umbau des Fahrzeuges und ggf. Finanzierung des Erwerbs der Fahrerlaubnis*
 - *Betriebskostenpauschale und Kosten für Reparaturen und Versicherungen*
 - *Fahrzeug wird leihweise überlassen bis zum Ende des Studiums*
 - *Nach Ende des Studiums in der Praxis häufig die Möglichkeit, das Fahrzeug bis zum Antritt einer neuen Arbeitsstelle auch nach dem Studium weiter zu benutzen, wenn auch auf eigene Kosten*

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
8. Leistungen für Studierende mit körperlicher Beeinträchtigung



- Fahrtendienst oder Taxikosten
 - Wenn wirtschaftlicher und zumutbar
 - Insbesondere bei Antragstellung in einer späteren Phase des Studiums
 - Fahrtendienst kann aufgrund terminlicher Unflexibilität unzumutbar sein (Vorlaufzeit bei Terminänderungen insbesondere)
- Häufig Verweis auf öffentliche Verkehrsmittel
 - Gegenargument: Fahrten zur Haltestelle können bereits unzumutbar sein

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
9. Leistungen für blinde und sehbehinderte Studierende



- (Elektronische) Hilfsmittel
 - z.B. Zusatzausstattung eines Computers mit Braillezeile
 - Vorrangige Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger prüfen
- Vorlesedienste und Vorlesekräfte
- Wichtig: Landesblindengeld o. ä. wird in der Regel nicht angerechnet, soweit länderspezifische Regelungen eine solche Anrechnung nicht doch ausdrücklich zulassen

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
10. Leistungen für gehörlose und schwerhörige Studierende



- Gehörlose Studierende:
 - Lernmittel und Arbeitsmittel
 - Hilfsmittel
 - Mitschriften und Aufbereitung von Vorlesungen
 - Gebärdensprachdolmetscher für Vorlesungen, Seminare und Prüfungen, ggf. auch in Doppelbesetzung
 - Tutorium

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs
10. Leistungen für gehörlose und schwerhörige Studierende



- Schwerhörige Studierende
 - Lernmittel und Arbeitsmittel
 - Hilfsmittel
 - Vorbereitung und Nachbereitung von Vorlesungen, Seminaren usw. oder Prüfungsvorbereitungen durch Kommilitonen, Assistenzkräfte und Tutorien
 - Mitschriften und Aufbereitung von Vorlesungen
 - Hilfsmittel

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

11. Leistungen Studierende mit seelischer Beeinträchtigung



- BAGüS verzichtet darauf, konkrete Empfehlungen auszusprechen, weil die Situation immer individuell und bezogen auf den Einzelfall ermittelt werden muss

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

12. Weitere Einzelheiten zur Hochschulhilfe



- Leistungsdauer
 - Keine Bindung an die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG
 - Eingliederungshilfe wird gewährt, solange die Teilhabeziele noch erreicht werden können
 - Es muss somit ein Studienfortschritt erkennbar sein
- Empfehlungen der BAGüS sind nicht abschließend
 - Leistungen außerhalb dieser Empfehlungen sind möglich, jedoch schwieriger durchzusetzen

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

12. Weitere Einzelheiten zur Hochschulhilfe



- Problem:
- Zweitausbildung
- Beispiel: Betriebliche Ausbildung („Lehre“) und anschließende Studium
- Wird nur dann gefördert, wenn in dem ursprünglichen Ausbildungsberuf eine berufliche Eingliederung nicht (mehr) möglich ist
- Veränderung des Behinderungsbildes
- Art. 24 Abs. 5 UN-BRK steht einer solchen restriktiven Auslegung entgegen

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

13. Fazit



- Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule bietet sehr breites Leistungsspektrum
- Beschränkung auf das Maß des Notwendigen ist zu kritisieren, insbesondere bezogen auf die förderungsfähigen Ausbildung
- Insbesondere bezogen auf Zweitausbildungen und Promotion
- BTHG ab 2020 lässt Zweitausbildungen (Studium nach Lehre) förderungsfähig erscheinen
- Grundprinzipien der Fürsorge und Sozialhilfe bleiben jedoch erhalten

Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs



- Ende Teil A: Sicherung des studienbedingten Mehrbedarfs

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt



- Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

1. Problemaufriss



- Notwendigkeit, den eigenen Lebensunterhalt auf verschiedene Weise zu sichern, betrifft Studierende mit und ohne Behinderung grundsätzlich gleichermaßen
- Studierende mit Behinderung leben praktisch durchweg außerhalb von Sondereinrichtungen, dies im Unterschied etwa zu einem Berufsbildungswerk oder Berufsförderungswerk (dort ist zumeist eine Internatsunterbringung organisiert und finanziert)
- Es gibt zwar besondere Wohneinrichtungen für Studierende mit Behinderung (z.B. einige Studierendenheime), hierbei handelt es sich jedoch zumeist um besondere Reservierungen für behinderte Studierende
- „Spielregeln“ für die Anmietung unterscheiden sich jedoch nicht (Mietvertrag)

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

1. Problemaufriss



- In der Praxis wird deutlich, dass es zwar zahlreiche Parallelen zwischen den Situationen von Studierenden mit und ohne Behinderung auch beim Lebensunterhalt gibt, diese bestehen jedoch zumeist nur dem Grunde nach
- Demgegenüber fällt der finanzielle Bedarf zum Lebensunterhalt bei Studierenden mit Behinderung oftmals höher aus

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt
1. Problemaufriss



- Wo sehen Sie Mehrbedarfe für Menschen mit Behinderung beim Lebensunterhalt?

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt
1. Problemaufriss



- Beispiele:
 - Wohnsituation
 - Mobilität
 - Ernährung

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

1. Problemaufriss



- Wohnsituation
 - Wohnungssuche doppelt erschwert
 - Wohnungsmarkt ohnehin sehr angespannt
 - barrierefreie Wohnungen nur sehr selten zu finden

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

1. Problemaufriss



- barrierefreie Wohnungen meist nur neueren Datums
- Barrierefreiheit wird erst seit kurzer Zeit berücksichtigt
- daher höheres Mietpreisniveau
- Bezahlbarkeit und Barrierefreiheit oft nur schwer miteinander zu vereinbaren
- Ausstattungen wie z.B. Aufzüge
- (Quadratmeterpreis)

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

1. Problemaufriss



- Zusätzlicher Platzbedarf z.B. wegen
- Rollstuhl
- Hilfsmittel
- Assistenz
- auch nach Maßstäben der Transferleistungen kann beispielsweise Wohnung mit 85 m² angemessen sein
- Menschen mit Allergie brauchen entsprechend ausgestattete Wohnungen
- Menschen mit Hörbehinderung benötigen besonderen Schallschutz
- Menschen mit Muskelerkrankungen benötigen höhere Raumtemperatur

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

1. Problemaufriss



- Mobilität
 - öffentliche Verkehrsmittel oft nur unzureichend nutzbar
 - Barrierefreiheit
 - Kälteempfindlichkeit
 - eventuell Schwächung des Immunsystems
 - gelegentlich ist eigenes Fahrzeug vorhanden
 - Nutzung aus behinderungsbedingten Gründen mit erheblichen Kosten verbunden

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

1. Problemaufriss



- kostenaufwändige Ernährung
 - z. B. Allergien
 - Stoffwechselerkrankung
 - Anerkenntnis stetig weniger

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

1. Problemaufriss



- Fazit:
- Studium mit Behinderung ist auch bezüglich des Lebensunterhalts kostenintensiver

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

2. BAföG



- BAföG ist der erste Ansprechpartner für die Finanzierung des Lebensunterhalts im Studium
- BAföG enthält in pauschalierter Form Zuschüsse zum Lebensunterhalt, sowohl für das Wohnen als auch für Kost und Logis etc.
- BAföG beruht auf der Annahme, dass zu einem gewissen Teil durch die Nebentätigkeit Gelder hinzu verdient werden können und müssen

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

2. BAföG



- BAföG berücksichtigt Behinderung etwa
- bei der Altersgrenze zum Ausbildungsbeginn
- bei der Zuerkennung gewisser Freibeträge bei Einkommen und Vermögen
- Bei der Verlängerung der Förderungshöchstdauer
- nicht aber bei der Bemessung der monatlichen Zahlungen!

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt 2. BAföG



- BAföG erwartet eigene Nebentätigkeit
- Für Studierende mit Behinderung oftmals nicht möglich
- Es fehlt an adäquaten Arbeitsangeboten
- Es fehlt auf an den notwendigen persönlichen Ressourcen, um Studium und Nebentätigkeit miteinander zu vereinbaren
 - Eingeschränkte Kraftreserven
 - Notwendige Zeiten für Therapien und Ruhezeiten
 - Fehlende Förderung einer solchen Nebentätigkeit durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt 2. BAföG



- Zeitliche Begrenzung von BAföG
 - Grundsätzliche Bindung an Förderungshöchstdauer
 - Verlängerung aufgrund Behinderungsbedingte Verzögerungen möglich, dann sogar als Zuschuss zu 100 %
 - Keine unbegrenzte Verlängerung, auch wenn das Studium behinderungsbedingt sehr stark verzögert wird

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

2. BAföG



- Fazit:
- BAföG kann die besonderen Mehrbedarfe behinderter Studierender beim Lebensunterhalt nur teilweise decken
- Gründe:
 - Zeitliche Begrenzung des BAföG
 - Konzeption des eigenen Nebenverdienstes
 - Standardisierte Zahlungshöhe ohne Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

3. Rente wegen voller Erwerbsminderung



- Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht immer freiwillig
- Teilweise durch eigenen Wunsch nach Berentung
- Teilweise aber auch durch entsprechenden Druck eines Arbeitgebers bei Unzufriedenheit mit der Arbeitsleistung
- Teilweise aber auch durch Umdeutung eines Rehabilitationsantrages

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

3. Rente wegen voller Erwerbsminderung



- § 116 Abs. 2 SGB VI:
- Der Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben gilt als Antrag auf Rente, wenn Versicherte vermindert erwerbsfähig sind und
 1. ein Erfolg von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht zu erwarten ist oder
 2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht erfolgreich gewesen sind, weil sie die verminderte Erwerbsfähigkeit nicht verhindert haben.

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

3. Rente wegen voller Erwerbsminderung



- Aus einem Antrag auf Teilhabeleistungen bzw. Rehabilitationsleistungen wird gegen den Willen der Betroffenen ein Antrag auf Rente
- Kann sogar bei vorhandenem unbefristetem Arbeitsverhältnis geschehen

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

3. Rente wegen voller Erwerbsminderung



- Definition der vollen Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI)
- Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

3. Rente wegen voller Erwerbsminderung



- Einzelheiten Zu den Tatbestandsmerkmalen:
- Erwerbsminderung muss auf Krankheit oder Behinderung beruhen
 - Nicht etwa auf Faktoren wie Kindererziehung oder Ähnliches
- Erwerbsminderung auf nicht absehbare Zeit bestehen
 - Abgrenzung zur kurzfristigen Verletzung etwa nach einem Autounfall
- Maßstab sind die üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
 - Abgrenzung zu beschützenden Institutionen wie etwa eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung
- Grenze von 3 Stunden täglich bezieht sich auf alle Tätigkeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und somit auch auf sehr leichte Tätigkeiten

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

3. Rente wegen voller Erwerbsminderung



- Konsequenz:
- Wer eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, wird als jemand wahrgenommen, der keinen Beruf unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich ausüben kann
- Damit ist Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule stark gefährdet
 - Es kann unterstellt werden, dass man wegen Krankheit oder Behinderung auch nicht in der Lage ist ein Studium zu absolvieren
 - Dem kann entgegengehalten werden, dass man ein Studium zeitlich strecken und den behinderungsbedingten Bedürfnissen anpassen kann
 - Teilzeitstudium als mögliche Variante

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

3. Rente wegen voller Erwerbsminderung



- Teilzeitstudium muss knapp unterhalb der Grenze eines halben Vollzeitstudiums bleiben
- wichtig ist, dass man seinen Studienalltag und -fortschritt anpasst
- Wer „seine Scheine zu schnell macht“, läuft Gefahr, dass ihm die volle Erwerbsminderung und damit auch der Rentenbezug streitig gemacht wird
- Persönlicher Ehrgeiz mag verständlich sein, ist aber unbedingt zurückzustellen!

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

3. Rente wegen voller Erwerbsminderung



- Es kann auch unterstellt werden, dass man nach Abschluss des Studiums, unter Umständen im Teilzeitstudium, nicht in der Lage ist, mit den gewonnenen Qualifikation mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig zu sein
- Unterstellung, dass das Ziel der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule nicht erreicht wird.
- Gegenargument, dass man Arbeitsbedingungen auch flexibel gestalten kann
- Problematik ist jedoch nicht zu unterschätzen

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

3. Rente wegen voller Erwerbsminderung



- Fazit:
- Rente wegen voller Erwerbsminderung kann Zweifel an der Fähigkeit begründen, das Studium erfolgreich zu absolvieren
- Rente wegen voller Erwerbsminderung kann erhebliche Zweifel an der Fähigkeit begründen, den Lebensunterhalt zumindest in angemessenem Umfang mit der durch das Studium gewordenen Ausbildung zu bestreiten

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

4. Transferleistungen zum Lebensunterhalt (Überblick)



- Definition
 - staatliche Fürsorgeleistungen aus Steuermitteln
 - Abgrenzung zu Versicherungsleistungen
- Volksmund:
 - Hartz IV
 - Grundsicherung
 - Sozialhilfe

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

4. Transferleistungen zum Lebensunterhalt (Überblick)



- Struktur der Transferleistungen
- Grundsicherung für Arbeitssuchende
 - Lebensunterhalt für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Bedarfsgemeinschaft
 - SGB II
- Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung
 - Personen im Rentenalter oder
 - Volljährige mit dauerhafter voller Erwerbsminderung
 - 4. Kapitel SGB XII

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

4. Transferleistungen zum Lebensunterhalt (Überblick)



- Hilfe zum Lebensunterhalt aus Sozialhilfe
- Personen, die weder in das SGB II noch in das 4. Kapitel SGB XII fallen
- Personen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind
- Kriterium wird immer problematischer
- 3. Kapitel SGB XII

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

4. Transferleistungen zum Lebensunterhalt (Überblick)



- Wichtig:
- Jede der drei Transferleistungen hat einen festen Zuständigkeitsbereich und Personenkreis
- Wer in den Geltungsbereich einer Transferleistung fällt, hat keine Ansprüche aus dem Leistungsbereich anderer Transferleistungen

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt
5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende)



- im Volksmund als Hartz IV bezeichnet
- für Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet, aber das Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben (§ 7 Abs. 1 SGB II)
- Zuständigkeit: Jobcenter

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt
5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende)



- Problem: Personenkreis für Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Studierende fallen in der Regel in die Altersspanne, Kriterium zumeist unproblematisch
- Kriterium der Erwerbsfähigkeit, § 8 SGB II
- Als erwerbsfähig im Sinne dieser Vorschrift gelten Personen, die mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten können.

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt
5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende)



- Begriff der Erwerbsfähigkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende orientiert sich ausschließlich an medizinischen Gegebenheiten
- Situation auf dem Arbeitsmarkt spielt dabei keine Rolle.
- Prüfung, ob der Mensch mit Behinderung trotz der Behinderung in der Lage ist (irgend-) eine Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich regelmäßig auszuüben

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt
5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende)



- Wichtig:
- Frage der Pflegebedürftigkeit ist für die Bewertung der Erwerbsfähigkeit ohne Belang!

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende)



- Problem:
- Leistungsausschluss für Auszubildende und Studierende (§ 7 Abs. 5 SGB II)
- Verweis auf spezielle Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II)

- § 7 Abs. 5 SGB II: Leistungsausschluss für Auszubildende, deren Ausbildung BAföG-fähig ist
- Konsequenz, nur sehr eingeschränkter Leistungsanspruch auf Lebensunterhalt durch das SGB II
- nur die in § 27 SGB II definierten speziellen Leistungen für Auszubildende können erbracht werden

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende)



- Wichtig:
- Es kommt nicht auf den konkreten Bezug von Ausbildungsförderung an
- ausreichend, wenn die Ausbildung in diesem Sinne förderungsfähig ist
- bereits dann tritt der Leistungsausschluss aus § 7 Abs. 5 SGB II ein
- Teilzeitstudium ist hingegen nicht nach dem BAföG förderungsfähig

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende)



- Hintergrund:
- Vermeidung einer parallelen Zuständigkeit von Ausbildungsförderung und SGB II
- § 27 SGB II Ausdruck der Einsicht des Gesetzgebers, dass Ausbildungsförderung oft nicht ausreichend ist

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende)



- Wichtig:
- Leistungen aus § 27 SGB II gelten nicht als Arbeitslosengeld II!
- Konsequenz:
- Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung entfällt!
- Auszubildende und Studierende müssen sich selbst versichern!

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende)



- Wer zum Personenkreis des § 7 Abs. 5 SGB II zählt, hat nur Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II
- bestimmte Mehrbedarfe
- Zuschuss zu angemessenen Unterkunftskosten
- Darlehen für Regelbedarf, Unterkunft und Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung als Härtefall
- Übernahme von Mietschulden

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende)



- Mehrbedarfe, die über § 27 Abs. 2 SGB II infrage kommen
- Mehrbedarf für werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche
- Mehrbedarf für Alleinerziehende
- Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung
- Mehrbedarf für im Einzelfall unabweisable, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe
- Mehrbedarf für Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt
- (nicht ausbildungsbedingt)

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt
5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende)



- Mehrbedarf aus § 21 Abs. 4 SGB II (bei Bezug von Eingliederungshilfeleistungen zum Besuch der Hochschule et cetera) nicht vorgesehen, dies erscheint fragwürdig

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt
5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende)



- Mehrbedarf für im Einzelfall unabweisbare, laufende und nicht einmalige besondere Bedarfe kann unter Umständen etwa Kostenübernahme für Haushaltshilfe beinhalten
- § 21 Abs. 6 SGB II
- Anwendbarkeit ist jedoch sehr eingeschränkt
- Hilfe zur Pflege geht vor!

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt
5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende)



- Zuschüsse zum Unterkunftsbedarf nur für sehr eng umrissenen Kreis von Studierenden und Auszubildenden

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt
5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende)



- Härtefallregelung auf Darlehensbasis
- Regelsatz
- Unterkunft und Heizung
- Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt
5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende)



- Härtefall:
 - Wird restriktiv ausgelegt
 - wird bei Menschen mit Behinderung nicht automatisch angenommen
 - behinderungsbedingte Verlängerung des Studiums kann Härtefall begründen
 - Studienverlauf sollte daher auch unter diesem Gesichtspunkt dokumentiert werden
 - Prüfung, ob eine Beendigung der Ausbildung (vorzeitig) als unzumutbar angesehen werden müsste
 - insbesondere Auswirkungen auf Chancen auf dem Arbeitsmarkt herausarbeiten

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt
5. Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende)



- Problem:
- Kosten der angemessenen Unterkunft
- Kaltmiete, Nebenkosten, Heizkosten
- Kriterium der Angemessenheit
- Quadratmeterpreis am unteren Ende des Mietspiegels
- Flächen sind hingegen deutlich großzügiger zugebilligt

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt
5. Transferleistungen (Grundsicherung Alter/Erwerbsminderung)



- Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung
 - insbesondere für Auszubildende oder Studierende, die volljährig sind und dauernd voll erwerbsgemindert
 - Kriterium der vollen Erwerbsminderung wurde oben bereits erläutert

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt
5. Transferleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt aus Sozialhilfe)



- Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe
 - entspricht weitestgehend den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt

5. Transferleistungen (Nachbemerkung)



- Auch bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung besteht ein grundsätzlicher Ausschluss dieser Leistungen für Auszubildende in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung
- Härtefallregelung gilt auch hier
- Leistungen können aber sowohl als Darlehen als auch als Zuschuss erbracht werden

Teil B: Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt



- Ende Teil B: Sicherung des Mehrbedarf beim Lebensunterhalt

Teil C: Wie beantrage ich Mehrbedarfe nach SGB II und SGB XII



- Teil C: Wie beantrage ich Mehrbedarfe nach SGB II und SGB XII

Teil C: Wie beantrage ich Mehrbedarfe nach SGB II und SGB XII 1. Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule



- Wichtig: Streben nach Kenntnisevorsprung!
 - Unbedingt Ortsbesichtigung vor Beantragung durchführen
 - Kenntnisse über Hörsäle, Bibliotheken, Seminarräume verschaffen
 - Relevante Personen kennen lernen wie Seminarbeauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung, Unterstützungsstrukturen vor Ort
 - Studienalltag wenn möglich durchspielen
 - Information und Konzeption von Hilfsmitteln
 - Einholung von Kostenvoranschlägen
 - Auseinandersetzung mit der Frage der Mobilität

Teil C: Wie beantrage ich Mehrbedarfe nach SGB II und SGB XII

1. Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule



- Wichtig: Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung!
 - Annehmen von Eingliederungshilfeleistungen
 - Bewusstsein, dass Studium die Ressourcen vollumfänglich in Anspruch nehmen kann, sodass Entlastung durch Eingliederungshilfeleistungen dringend erforderlich wird
 - Kein unnötiger Verbrauch von Ressourcen, wenn dies durch Eingliederungshilfe vermieden werden kann!

Teil C: Wie beantrage ich Mehrbedarfe nach SGB II und SGB XII

1. Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule



- Beantragung von Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule
 - BAGüS-Empfehlungen enthalten die notwendigen Ansprechpartner
 - Vorzulegen sind:
 - *Sozialhilfegrundertrag*
 - *Nachweis des Studienplatzes*
 - *Oftmals Schwerbehindertenausweis und Feststellungsbescheid*
 - *Oftmals Wochenplan für Lehrveranstaltungen*

Teil C: Wie beantrage ich Mehrbedarfe nach SGB II und SGB XII

1. Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule



- Unterlagen zur wirtschaftlichen und persönlichen Situation
- Anlage zum Sozialhilfegrundertrag
- Insbesondere Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Einkommen erfahrungsgemäß bei Studierenden mit Behinderung unproblematisch
- Vermögensgrenze wurde inzwischen angehoben auf
 - Grundfreibetrag von 5.000,00 €
 - zzgl. 25.000,00 € Zusatzfreibetrag wegen Eingliederungshilfe

Teil C: Wie beantrage ich Mehrbedarfe nach SGB II und SGB XII

2. Grundsicherung für Arbeitssuchende



- Zuständig ist das Jobcenter am Wohnort
- auch hier Kenntnisvorsprung verschaffen
- Teilzeitstudium und die fehlende BAföG-Förderungs-fähigkeit darlegen können
- Notwendigkeit des Studiums für eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt darlegen können
- Gesichtspunkte für den Härtefall (falls Härtefallregelung notwendig) vorab bewusst machen